

Anlagerichtlinie für Geldanlagen

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 15.10.2024	<i>Bearbeitung:</i> Sylvia Liedtke <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1208
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Roduchelstorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Absatz 2 überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung stellen die neuen Sätze 2 und 3 den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragszielung stärker heraus.

Des Weiteren ist durch § 56 Absatz 2 Satz 4 KV M-V nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Gemeinde die Grundsätze für ihre Geldanlagen zu regeln hat. Dies gilt auch für amtsangehörige Gemeinden. Die Möglichkeit, dass mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt die Aufgabe, eine Anlagerichtlinie zu erlassen, übertragen (§ 127 Absatz 4 KV M-V), bleibt hiervon unberührt. Hiernach würde sich das Verfahren folgendermaßen gestalten:

- Erarbeitung eines Anlagerichtlinienentwurfes für Geldanlagen des Amtes Schönberger Land (Beschlussvorlage) durch die Verwaltung,
- Erlass / Beschlussfassung durch die Gemeinde-/Stadtvertretung gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 8 a KV M-V (ggf. nach vorheriger Befassung Finanz-, Hauptausschuss)
- qualifizierte Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 56 Abs. 2 S. 5 und 6 KV M-V).

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens prüft die Rechtsaufsichtsbehörde, ob die Grundsätze, die in der Anlagerichtlinie für ihre Geldanlagen festgelegt sind, mit den Grundsätzen des § 56 Absatz 2 und 3 KV M-V und mit den diese konkretisierenden Anforderungen nach § 19a Absatz 2 und 3 GemKVO- Doppik und Abschnitt II Nummer 1 GemHVO-GemKVO-DoppVV vereinbar sind. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den genannten Grundsätzen der Geldanlage geltend gemacht oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht.

Für die erstmalige Erstellung einer Anlagerichtlinie bzw. die Überarbeitung einer bestehenden Anlagerichtlinie räumt § 176 Absatz 2 Satz 4 KV M-V einen angemessenen Zeitraum ein. So dürfen ab dem 1. April 2025 Geldanlagen erst dann getätigt werden, wenn eine Anlagerichtlinie vorliegt, die nach § 56 Absatz 2 Satz 6 oder 7 KV M-V umgesetzt werden darf.

Die Anlagerichtlinie ist eine „Handlungsanweisung“ an das verwaltungsleitende Organ (bei amtsangehörigen Gemeinden die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher), das dafür Sorge zu tragen hat, dass bei der Anlage von Geld die in der Anlagerichtlinie geregelten Grundsätze für Geldanlagen durch die Kassenleiterin/den Kassenleiter der Amtskasse beachtet werden.

Die Richtlinie entfaltet insoweit keine Außenwirkung gegenüber den Bürgerinnen und

Bürgern. Sie bedarf deshalb keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Der Entwurf der Anlagerichtlinie für Geldanlagen des Amtes Schönberger Land ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 127 Abs. 4 KV M-V die Aufgabe, eine Anlagerichtlinie gem. § 56 Abs. 2 S. 4 KV M-V zu erlassen, dem Amt Schönberger Land zu übertragen und somit die Anlagerichtlinie für Geldanlagen des Amtes Schönberger Land entsprechend anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie für Geldanlagen (öffentlich)
---	---

Anlagerichtlinie für Geldanlagen des Amtes Schönberger Land

Aufgrund des § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) erlässt das Amt Schönberger Land mit Beschluss des Amtsausschusses vom.... die folgende Anlagerichtlinie:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Amtskasse des Amtes Schönberger Land.

Die zur Liquiditätssicherung des Amtes erforderlichen Kassenbestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden Grieben, Menzendorf, Lüdersdorf, Roduchelstorf, Siemz-Niendorf, Selmsdorf und Städten Dassow und Schönberg werden in einem Bestand auf Konten der Amtskasse zusammengefasst und gem. § 127 Abs. 2 KV M-V unter deren ausschließlichen Bezeichnung bewirtschaftet. Über diesen Kontenbestand der Kasse verfügt im Rahmen einer Dienstanweisung für die Kasse ausschließlich der Kassenleiter oder die Kassenleiterin.

Die Richtlinie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

- (2) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse.
- (3) Nicht zur Liquiditätssicherung benötigte Finanzmittel / Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stehen für Geldanlagen zur Verfügung.
- (4) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3

Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig, somit:

bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
- Tagesgeld

bei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
- Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld

- Geldmarktfonds

- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4

Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen.

§ 5

Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 8.000.000 Euro zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6

Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 5.000.000 Euro zu begrenzen.

§ 7

Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

§ 8

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 9

Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Finanzverwaltung einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 10

Überprüfung

- (1) Die Finanzverwaltung führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - Valuta
 - Zins
 - Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist der Amtsausschuss zu unterrichten.

§ 11

Berichtspflicht

Dem Amtsausschuss ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom erfolgt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

